Satzung



SKG Ober-Beerbach

SATZUNG

der Sport- und Kulturgemeinde Ober-Beerbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen "Sport- und Kulturgemeinde (SKG) Ober-Beerbach e.V." und hat seinen Sitz in Seeheim-Jugenheim Ortsteil Ober-Beerbach.
- b. Der Verein wurde am 26.07.1949 gegründet und ist seit dem 07.05.1969 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Sport- und Kulturgemeinde Ober-Beerbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder

- durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten k\u00f6rperlich und sittlich zu kr\u00e4ftigen,
- b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
- c) über die freiwillige Anerkennung der Gesetze des Sports auf breitester Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistige Erziehung zuteil werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein dient den in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken ausschließlich, unmittelbar und selbstlos.
- b) Der Verein verwendet seine Mittel nur zu Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Fortsetzung § 3

- d) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim und darf nur für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Ober-Beerbach verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 5

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Gliederung

a) Die sporttreibenden Mitglieder des Vereins bilden je nach Art ihrer sportlichen Betätigung und Alter die

Fußballabteilung Gymnastikabteilung Jugendabteilung

Weitere Abteilungen können bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden, wenn dadurch der Bestand der vorhandenen Abteilungen nicht gefährdet wird.

- b) Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden in einer Abteilungsversammlung, die gleichzeitig mit der Jahreshauptversammlung stattfinden kann, gewählt. Werden Abteilungsleiter und Stellvertreter nicht durch die Abteilungsversammlung gewählt, erfolgt ihre Wahl durch die Jahreshauptversammlung. Die Wahlzeit der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter entspricht der Wahlzeit des Vorstandes.
- c) Die Fußballabteilung kann einen Spielausschuss bilden.
- d) Der Abteilungsleiter der Jugendabteilung Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.
- e) Zur Unterstützung des Jugendleiters dient der Jugendausschuss, dem der Jugendleiter, sein Stellvertreter, die Mannschaftstrainer sowie je Mannschaft ein vom Vorstand zu wählender Betreuer angehören.

§ 7 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (sporttreibenden, unterstützenden und Ehrenmitgliedern) und Jugendmitgliedern.

Ordentliches Mitglied ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jugendmitglied ist jedes Mitglied bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, unbeschadet der Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu Jugendklassen für die Teilnahme an Wettkämpfen.

§ 8 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung begründet. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zu erbringen. Durch Beschluss des Vorstandes kann der Vereinsbeitritt abgelehnt werden; die Ablehnung ist zu begründen.

§ 9 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, und mit Ausnahme der Mitglieder unter 16 Jahren, Stimmrecht. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge sind mit Begründung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 2. Weder Mitgliedschaft noch Mitgliedschaftsrechte sind übertragbar.
- 3. Die Mitglieder des Vereins können grundsätzlich bei sämtlichen Sportabteilungen des Vereins unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungsleiter und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen Sport treiben.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Für die Zeit der Mitgliedschaft ist von jedem Mitglied ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr ist in der 1. Hälfte des Jahres zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand im Einzelfall Befreiung von dieser Bestimmung, Beitragsbefreiung oder Beitragermäßigung, gewähren.

§ 11 Strafen

Verstöße der Mitglieder gegen die Satzung oder gegen die sportlichen Gesetze können wie folgt vom Vorstand geahndet werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) zeitliche Sperrung für den Übungsbetrieb und für sportliche Veranstaltungen,
- d) Ausschluss.

Als Verstöße gelten insbesondere:

- a) Absichtliches Fernbleiben von Wettspielen,
- b) Nichtbeachtung von Anordnungen der zuständigen Abteilungsleiter,
- c) unsportliches und ungebührliches Benehmen sowie vereinsschädigendes Verhalten.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

§ 13 Austritt

Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand des Vereins und zwar zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 14 Ausschluss

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Berufung bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu.

§ 15 Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und rechtzeitig auf die Streichung hingewiesen wurde.

§ 16 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Jahreshauptversammlung (JHV),
- 2. der Vorstand,
- 3. die Ausschüsse.

§ 17 Die Jahreshauptversammlung

- a) Der JHV obliegen die ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten:
 - 1. Die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
 - 2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - 3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - 4. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- b) Alljährlich findest mindestens eine ordentliche JHV, nach Möglichkeit im 1. Quartal, statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können durchgeführt werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beimVorstand beantragt wird.
- c) Die JHV kann Satzungsänderungen beschließen, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder in der Versammlung anwesend ist. Wenn weniger als 1/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, so ist die Versammlung nicht in der Lage, Satzungsänderungen zu beschließen. In diesem Fall ist nach Ablauf von 4 Wochen eine erneute Hauptversammlung einzuberufen, bei der die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei der Einberufung ist auf die Rechtstatsache hinzuweisen.

Fortsetzung § 17

- d) Der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge des §18 der Satzung lädt zur JHV mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Hauptversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Der Grund hierfür muss aus der Einladung ersichtlich sein.
- e) Der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge des §18 der Satzung leitet die JHV. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen.
 - Die Niederschrift ist vom Leiter der JHV und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- f) Beschlüsse der JHV werden, wenn keine anderen Bestimmungen gelten, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - Beschlüsse können von der JHV nur über solche Angelegenheitem gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung verzeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt, mit Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
- g) Die von der JHV vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
 Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmt.

§ 18 Der Vorstand

- a) Dem Vorstand gehören an:
 - 1. Der Erste Vorsitzende,
 - 2. der Zweite Vorsitzende,
 - 3. der Rechner,
 - 4. der Schriftführer,
 - 5. der Jugendleiter,
 - 6. die Abteilungsleiter und Ausschussvorsitzenden,
 - 7. und 6 Beisitzer.
 - Alle Vorgenannten bilden den Gesamtvorstand.
- b) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

Fortsetzung § 18

- Für die Wahl des Vorstandes sowie der Ausschussmitglieder ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- c) Die Wahl des 1. Vorsitzenden sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer findet unter der Leitung eines von der JHV zu wählenden Abstimmungsleiters statt.
- d) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt unter Leitung des 1. Vorsitzenden.
- e) Die JHV kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Eine Beschlussfassung über den Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung der JHV in der Tagesordnung vorgesehen ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- f) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten außerordentlichen Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- g) Der 1. oder 2. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- h) Die Beschlüsse, mit Ausnahme des Ausschlusses nach § 14, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- i) Über die Verhandlungen des Vorstandes sind fortlaufend numerierte Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- j) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner; je zwei vertreten gemeinsam.
- k) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und eventuelle Zeitversäumnisse kann eine Entschädigung gezahlt werden.

§ 19 Ausschüsse

- a) Durch die JHV können für besondere Aufgaben für die Zeit ihrer Notwendigkeit Ausschüsse gebildet werden.
- b) Der Vorsitzende des Vorstandes kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- c) Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 20 Ehrungen

- a) Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich.
 - Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die JHV ausgesprochen werden.
- b) Mitglieder, welche 25 Jahre dem Verein angehören, erhalten die goldene Treuenadel.
- c) Ordentliche Mitglieder. die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, sowie Mitglieder, welche 40 Jahre dem Verein angehören, werden durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet.
- d) Hat ein Mitglied 50 Jahre und mehr dem Verein die Treue gehalten, erfolgt eine besondere Ehrung, dessen Art und Umfang von dem jeweilig amtierenden Vorstand festgelegt wird.
- e) Ehrenmitglieder und Träger der Ehren- und Treuenadel haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- f) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 21 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall des bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche JHV mit 3/4 Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Mitglieder unter zehn herabsinkt.

6104 Seeheim-Jugenheim OT Ober-Beerbach den 6. März 1983

Für die Richtigkeit

Peter Peter

1. Vorsitzender

L. Vorgitzender